SPD-Fraktion CDU-Fraktion Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim

Eberswalde, den 08.03.2010

Vorlage-Nr.: BV/337/2010

Betreff: Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR

## Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	25.03.2010	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde beschließt:

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde werden nach Annahme des Mandats auf eine geheimpolizeiliche, insbesondere auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit (MfS/AfNS) nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 lit. b, § 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) überprüft.

Die Überprüfung erstreckt sich auch auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern/innen des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, und auf inoffizielle Mitarbeiter/innen des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.

2. Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird damit beauftragt, ein entsprechendes Ersuchen gemäß § 19 Abs. 2 StUG an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) zum Zweck der Überprüfung zu richten.

Die Stadtverordneten teilen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Zweck alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen) und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 3. Oktober 1990 mit.

Enthält die Antwort der Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 hinweisen, übermittelt die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der/dem Stadtverordneten alle Unterlagen zur Stellungnahme unter Berücksichtigung des § 16 StUG.

- 3. In der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde wird bis zum Abschluss der Überprüfungen ein Vertrauensgremium gebildet, in das jede Fraktion jeweils eine/n Stadtverordnete/n und die fraktionslosen Abgeordneten gemeinsam eine/n weitere/n Vertreter/in entsenden.
- 4. Bei aufgefundenen Informationen erfolgt eine Anhörung der/des Betroffenen im Vertrauensgremium. Die aufgefundenen Informationen werden in einer nicht öffentlichen Sitzung des Vertrauensgremiums zu einem Bericht zusammengefasst, der in der folgenden nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt wird. Dieser Bericht enthält diejenigen Mitteilungen der BStU, aus denen hervorgeht, dass für eine überprüfte Person Hinweise auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit gefunden worden sind, einschließlich der von der BStU gelieferten Nachweise.

Wenn es rechtlich möglich ist, unterrichtet die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im öffentlichen Teil dieser Sitzung die Stadtverordneten darüber, bei welchen Mitgliedern welche Hinweise auf Mitarbeit beim MfS/AfNS gefunden worden sind.

- 5. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden aufgefordert, sich mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Überprüfung einverstanden zu erklären.
- 6. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung appellieren an den Bürgermeister, die Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner, sich einer freiwilligen Überprüfung zu unterziehen.

## Begründung:

Die Möglichkeit der Verwendung der Unterlagen der BStU zur Überprüfung von Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften besteht nach der derzeitigen Gesetzeslage noch bis zum 31. Dezember 2011 und soll sicherstellen, dass Personen, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS/AfNS der DDR das Vertrauen ihrer Mitmenschen missbraucht haben, das vertrauensvolle und verantwortliche Amt einer bzw. eines Stadtverordneten nicht ausüben oder dass die Öffentlichkeit zumindest von diesem Umstand Kenntnis erlangt.

Die erneute Überprüfung derjenigen Personen, die bereits vor einem längeren Zeitraum überprüft worden sind, ist notwendig, weil in der Zwischenzeit bei der Bundesbeauftragten möglicherweise neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die für die Beurteilung der gegebenenfalls festgestellten Tätigkeit maßgebend sein können oder bisher unbekannt gebliebene Tätigkeit für das MfS/AfNS bestätigen könnten.

Die von der Bundesbeauftragten zur Durchführung der Überprüfung benötigten Angaben werden mittels eines von der Bundesbeauftragten herausgegebenen Formulars erfasst, das für jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auszufüllen und mit dem Ersuchen bei der Bundesbeauftragten einzureichen ist.

gez. Hardy Lux Vorsitzender SPD-Fraktion gez. Hans-Joachim Blomenkamp Vorsitzender CDU-Fraktion

gez. Götz Trieloff Vorsitzender FDP/Bürgerfraktion Barnim